

VEREINSSATZUNG

Ski-Club Penzberg 1907 e.V.

- § 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2. Mitgliedschaft
- § 3. Eintritt, Austritt, Ausschluss
- § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5. Beiträge der Mitglieder
- § 6. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung
- § 7. Vorstandschaft, Vereinsausschuss
- § 8. Revisoren
- § 9. Mitgliederversammlungen und Geschäftsjahr
- § 10. Auflösung des Vereins
- § 11. Datenschutz
- § 12. Gemeinnützigkeit, Haftung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Penzberg 1907“. Er ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1907 gegründeten „Wintersportverein Penzberg 1907“.
2. Er hat seinen Sitz in Penzberg und ist beim zuständigen Amtsgericht München – Registergericht – in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Aufgaben und der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Pflege des sportlichen u. touristischen Skilaufes
 - der Erhalt der Karl-Klein-Hütte auf der Pessenbacher Schneid am Rabenkopf
 - die Förderung und Pflege der sportlichen Aktivitäten

Alle parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Vereinsführung erfolgt auf demokratischer Grundlage.

4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes eV. (BLSV) und des Bayerischen Skiverbandes eV. (BSV) und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an, sofern dem Verein bzw. dem Vereinszweck daraus keine Nachteile entstehen.

§ 2. Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Es können nur natürliche Personen Mitglieder werden.
2. Der Verein besteht aus Voll-, Familien-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.
 - a. Voll-Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Als Familienmitglieder kommen neben dem Ehepartner/Lebens-Partner eines Voll-Mitglied nur solche Personen in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Ehepartner/Lebens-Partner als Familienmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Voll-Mitglieder.
 - c. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden als Jugendmitglieder geführt.
 - d. Zu Ehrenmitgliedern können Voll-Mitglieder ernannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Voll-Mitglieds und werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.
3. Das Organ aller Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung.

§ 3. Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendmitgliedern bedarf es der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Erfüllung des § 3 Abs. 1. Außerdem erkennt das neue Mitglied mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages die Satzung des Ski-Club Penzberg 1907 e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Austrittserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand oder der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge ein volles Jahr im Rückstand geblieben sind. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Tod. Bei Austritt oder Streichung sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu bezahlen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss) das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dieser Einspruch ist schriftlich in der genannten Frist beim Vorstand einzureichen. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich bei Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen sowie die vereinseigene Hütte auf der Pessenbacher Schneid im Rahmen der Hüttenordnung zu benutzen. Sie sind aufgefordert, bei der Erfüllung der Vereinsarbeit mitzuwirken und dessen Zweck zu fördern und zu helfen.
2. Alle Vollmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und fällige Jahresbeiträge zu entrichten.
4. Wählbar in den Vorstand und Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
5. Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Resorts durch den Vereinsausschuss oder mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur durch den Vereinsausschuss oder durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen.
6. Das Mitglied hat die Satzung des Vereins zu beachten, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu vertreten sowie wichtige Informationen (Änderung der Adresse, Bankverbindung usw.) eigenständig und zeitnah zu melden.

§ 5. Beiträge der Mitglieder

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Ein Erlass ist nur in besonderen Fällen durch Beschluss des Vereinsausschusses möglich.

§ 6. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den freiwilligen Spenden sowie den Hüttengebühren.
2. Ausgaben dürfen nur für die in § I Abs. 4 angegebenen Vereinszwecke geleistet werden, wobei der Erhalt für die „Karl-Klein-Hütte“, den Vorrang vor allen übrigen Ausgaben erhält.
3. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.
4. Es ist ein jährlicher Kassenbericht zu erstellen und von der Revision prüfen zu lassen.

§ 7. Vorstandschaft, Vereinsausschuss

1. Die Vorstandschaft bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Verträge und Verbindlichkeiten dürfen von diesen nur eingegangen werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Vereinsausschusses, vorliegt.
4. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Hüttenreferent
 - den Leitern der Referate
 - bis zu 3 Beisitzern
5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er beschließt im Rahmen der Ausschusssitzungen mit Stimmenmehrheit über alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Entscheidungen. Bei Angelegenheiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit eine Einberufung des Ausschusses nicht erforderlich machen, reicht ein Beschluss der Vorstandschaft aus. Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, die von finanzieller und rechtlicher Bedeutung sind, sind zu protokollieren.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende haben die Tagesordnung festzusetzen und die Sitzung zu leiten.
7. Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
8. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines der Vereinsmitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
9. Eine Funktion im Verein kann nur ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 8. Revisoren

1. Der Verein hat zwei unabhängige Revisoren.
2. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder beider Revisoren erfolgt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eine Nachbesetzung durch den Vereinsausschuss.

§ 9. Mitgliederversammlungen und Geschäftsjahr

1. Die satzungsmäßigen Mitgliederversammlungen zerfallen in:
 - a. eine alle 2 Jahre stattfindende ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung mit Neuwahlen
 - b. allgemeine Mitgliederversammlungen ohne Neuwahl
 - c. außerordentliche Mitgliederversammlungen

2. **Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung (mit Neuwahlen) findet alle 2 Jahre zu Beginn des Vereinsjahres, statt. In der ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung ist:**
 - a. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins während der abgelaufenen Wahlperiode bzw. des letzten Jahres zu berichten und Rechnung zu legen
 - b. der Revisionsbericht vorzulegen
 - c. die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen
 - d. die Besprechung aller Vereinsangelegenheiten anzubieten
3. Die allgemeine Mitgliederversammlung (ohne Neuwahl) findet alle 2 Jahre zu Beginn der Vereinsjahres im Wechsel mit der ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung, statt. In der allgemeinen Mitgliederversammlung ist:
 - a. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins während des letzten Jahres zu berichten und Rechnung zu legen
 - b. ggf. Ergänzungswahlen vorzunehmen
 - c. der Revisionsbericht vorzulegen
 - d. die Besprechung aller Vereinsangelegenheiten anzubieten
4. In ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlungen, allgemeinen Mitgliederversammlungen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen können erledigt werden:
 - a. Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Auflösung einer Vereinsabteilung
 - d. Auflösung des Vereins
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beantragt.
6. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche sowie elektronische Einladung 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienen. 2/3 Mehrheit der Erschienen ist zur Beschlussfassung über Grunderwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.
8. Das Vereins-/Haushaltsjahr beginnt am 01. November jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 10. Auflösung

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Ski-Club Penzberg 1907 e.V. einschließlich aller Abteilungen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 9/10 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 11. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verwenden und zur verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12. Gemeinnützigkeit, Haftung und Heimfallklausel des Vereins

1. Der Ski-Club Penzberg 1907 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Außerdem darf der Verein keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
5. Der Verein haftet außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, an der Teilnahme von Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
6. Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegeben.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 48 ff. BGB) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 02. November 2014 genehmigt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Penzberg, November 2016

Florian Heumann
1. Vorstand

Mike Ebel
2. Vorstand